

S-2 Strukturförderung

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 27.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Anträge zu Satzung, Ordnungen und Statuten

Antragstext

1 Wir wollen Strukturförderung in der GRÜNEN JUGEND so gestalten, dass sie
2 wirklich etwas zum Besseren verändert. Der Solidaritätsfond, an den bis in das
3 neue Jahr hinein Anträge gestellt werden konnten, wird diesem Anspruch nicht
4 mehr gerecht. Deswegen heben wir die Strukturförderung auf eine neue Ebene und
5 werten sie auf: Strukturarbeit ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Wir stehen nicht
6 überall vor den gleichen Herausforderungen: passende Lösungen für die
7 unterschiedlichen Situationen der Länder und Regionen zu finden, macht
8 Strukturförderung erfolgreich. Wir investieren langfristig darein, dass in
9 strukturschwachen Ländern und Gebieten die GRÜNE JUGEND vor Ort auf sicheren
10 Fundamenten steht und auf solider Grundlage Politik machen kann. Insbesondere
11 dort, wo die politischen Widerstände besonders groß sind. Denn nur, wenn wir uns
12 überall stärken, können wir langfristig erfolgreich sein!

13 Deshalb soll der Solitopf umgestaltet werden: In Zukunft gibt es im Haushalt des
14 Bundesverbands einen Punkt „Strukturförderung“. Im Bundesfinanzausschuss werden
15 im Rahmen der Planungen für das kommende Jahr Maßnahmen und Projekte besprochen,
16 die aus diesen Mitteln durchgeführt werden. Dabei wird insbesondere geklärt, was
17 die strukturschwächeren Landesverbände und Regionen brauchen, um sich weiter zu
18 entwickeln und nachhaltige Strukturen zu stärken.

19 Auf Vorschlag des Bundesfinanzausschusses werden die Maßnahmen dann im Rahmen
20 des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans von der Mitgliederversammlung
21 beschlossen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturförderung, von der die
22 gesamte Grüne Jugend profitiert, in der Verbandsstrategie mitgedacht wird. Sie
23 bekommt dadurch mehr Sichtbarkeit, wird transparent für Alle und nimmt einen
24 festen Stellenwert im Verband ein.

25 Die Finanzordnung wird deshalb wie folgt geändert:

26 § 3 entfällt. Die folgenden Paragraphen werden entsprechend umnummeriert.

Begründung

Eine gesonderte Satzungsregel ist in Zukunft nicht mehr erforderlich, da die Entscheidung von der Mitgliederversammlung gefällt wird. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a der Satzung muss der Haushaltsentwurf im Bundesfinanzausschuss beraten werden und der Finanzausschuss gibt eine Empfehlung über die Beschlussfassung ab. Auch die Beratung und das Vorschlagsrecht müssen also nicht mehr in der Satzung verankert werden. Dass dieser Punkt vom Bundesfinanzausschuss ausführlicher behandelt werden wird, ergibt sich aus der Natur der Sache, dass dort genau der Ort ist, wo alle Schatzmeister*innen und damit insbesondere auch die Schatzmeister*innen der strukturschwächeren Bundesländer zusammenkommen, die die strukturellen Hürden vor Ort am besten kennen.